

P r o t o k o l l – N r. 05/2019
des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung
am 09.05.2019

- Beginn: 18:00 Uhr
- Ort: Max Hüntens Haus
- Teilnehmer: 12 Gemeindevertreter (siehe Teilnehmerliste)
- Mitglieder der Verwaltung:
- **Herr Kuhn** - Bürgermeister
 - **Herr Zornow** - Leiter Finanz- und Sozialverwaltungsamt
 - **Frau Eiweleit** - Leiterin des Bürger- und Ordnungsamtes
 - **Frau Fritzsche-Becker** – Leiterin Verwaltungsamt
 - **Herr Reichelt** - Leiter Bau- u. Liegenschaftsamt
 - **Herr Brath** - Geschäftsführer Kur- u. Tourismus GmbH
 - **Frau Sekulla** – Leiterin Kita „Muschelsucher“
 - **Herr Hoth** - SB Bau- u. Liegenschaftsamt
 - **Frau Richter** – SB Bau- . Liegenschaftsamt
 - **Herr Latwat** – Mitarbeiter Abwasserentsorgungsbetrieb
 - **Herr Petschaelis** - Mitarbeiter Abwasserentsorgungsbetrieb
 - **Frau Schneider** - Finanz- u. Sozialverwaltungsamt
 - **Frau Schach** – SB Verwaltungsamt
 - **Frau Meyer** - Protokollführerin
- Gäste im Raum: ca. 10 Personen

Tagesordnung:

1. **Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung**
2. **Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung**
3. **Bürgerfragestunde**
4. **Anfragen von Gemeindevertretern**
5. **Anfragen zur Tagesordnung**
6. **Billigung der Sitzungsniederschriften:**
 - 6.1. **Protokoll Nr. 03/2019 vom 13.03.2019**
 - 6.2. **Protokoll Nr. 04/2019 vom 13.03.2019**
7. **Entsendung für die Vertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in den Aufsichtsrat der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH**
8. **Änderung der Kita-Satzung**
9. **Billigung der Vorentwurfsunterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**

10. **Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
11. **Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst**
12. **Gemeindenachbarliche Abstimmung zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“ der Stadt Barth**

TOP 1: Beschlussfähigkeit

Durch den **Vorsitzenden der Gemeindevertretung** Herrn Lipke werden die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit vorgenommen und bestätigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

In Form einer Dankesrede werden von **Herrn Kuhn** die Gemeindevertreter Herr Werner Moede, Herr Eckhardt Lipke und Frau Rose-Marie Jahnke, auch im Namen der Gemeindeverwaltung, nach langjähriger Arbeit in der Gemeindevertretung verabschiedet. Herr Arne Nehls, Vorsitzender des Heimatvereins überreicht den drei scheidenden Gemeindevertretern eine Chronik über die Arbeit, die von Ihnen während ihrer Zeit als Gemeindevertreter/in geleistet wurde.

TOP 3: Bürgerfragestunde

1.

Herr Rainer Schmidt beschreibt, nachdem der Redaktionsrat des Strandboten in der April-Ausgabe darüber berichtet hat, den Gemeindevertretern noch einmal die Situation auf dem Ostzingst. Er betont, dass auch die Gemeindevertreter seinerzeit den Beschluss zur Renaturierung mit beschlossen haben. Er ist sich sicher, dass sie es wohl nicht getan hätten, wenn sie gewusst hätten, wie das Ergebnis aussieht. Auch der Rückbau des Anlegers Müggenburg ist seiner Ansicht nach nicht in Ordnung. Wenn der Deichbau dort weitergeht, wird das zu Lasten der ohnehin schon maroden Straße gehen. Auch für medizinische Notfälle im Schiffsverkehr wäre der Anleger eine Möglichkeit, die Patienten schnellst möglich zu transportieren. Er wünscht sich eine Erläuterung der Sichtweise der Gemeindevertreter, die diesen Beschluss damals gefasst haben.

Herr Kuhn antwortet, dass es zu dieser Situation Gespräche mit den verantwortlichen Behörden geben wird. Der Kontakt wird hergestellt. Er betont auch, dass die Umsetzung dieser Baumaßnahme in der Verantwortung des Bundes und des Landes MV liegt. Die Gemeinde Zingst hat damals lediglich eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben. Die Situation zum Thema „Anleger“ entzieht sich seiner Kenntnis, erklärt Herr Kuhn. Er weiß aber, dass die Kur- und Tourismus GmbH versucht hat, diesen in das touristische Konzept mit einzubeziehen. Daran ist man gescheitert.

Zur gesamten Problematik wird sich die neu gewählte Gemeindevertretung neu positionieren müssen. Gespräche kann man immer führen, sagt er, allerdings muss die küstenschutzrechtliche Umsetzung von Fachleuten entschieden werden.

2.

Herr Emil Harendt fragt nach dem Arbeitsstand für den Bau der Dünenpromenade. Dazu antwortet **Herr Reichelt**, dass der Fördermittelbescheid über 80% Förderung eingegangen ist. Momentan steht noch die Entscheidung des Landkreises und des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt aus, wann mit dem Bau begonnen werden kann. Herr Länder vom Landkreis hat zugesagt, sich der Sache federführend anzunehmen, damit der Bau schnellstmöglich begonnen werden kann. Weiterhin stand noch die Frage aus, welche barrierefreie Möglichkeit (Fahrstuhl oder Rampe) dort geschaffen werden soll. Man hat sich schlussendlich für den Bau einer Rampe entschieden.

TOP 4: Anfragen von Gemeindevertretern

Herr Schmidt fragt nach, wie bisher der Antrag der SPD zur Einführung von Mehrweggeschirr bei öffentlichen Veranstaltungen umgesetzt worden ist, bzw. was im ersten Schritt möglich ist.

Frau Eiweleit berichtet, dass bereits bei öffentlichen Veranstaltungen ein Pfandsystem eingeführt worden ist, so z.B. beim „Tanz in den Mai“. Bei Veranstaltungen am Strand ist es schwierig Mehrweggeschirr einzusetzen, deswegen wurde mit den Betreibern besprochen, dass man auch hier ein Pfandsystem anwendet. Für Imbissbetreiber wurde bisher noch keine Lösung gefunden.

TOP 5: Anfragen zur Tagesordnung

- keine -

TOP 6: Billigung der Sitzungsniederschriften:

Gemeindevertreter Michael Schmidt nimmt nicht an der Abstimmung von TOP 6.1 + 6.2 teil.

6.1.

Die Sitzungsniederschrift **Protokoll Nr. 03/2019** der Sitzung vom **13.03.2019** wird durch die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst gebilligt.

Beschluss-Nr.: 26/03/19

- Zustimmung –

Abstimmungsergebnis: - **mehrheitlich**-

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	11
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	11	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

6.2.

Die Sitzungsniederschrift **Protokoll Nr. 04/2019** der Sitzung vom **13.03.2019** wird durch die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst gebilligt.

Beschluss-Nr.: 27/03/19

- Zustimmung –

Abstimmungsergebnis: - einstimmig-

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	11
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	11	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Gemeindevertreter Michael Schmidt nimmt ab TOP 7 wieder an der Abstimmung teil.

TOP 7: Entsendung für die Vertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst in den Aufsichtsrat der Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH

Herr Stefan Petschaelis erläutert den Gemeindevertretung die Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 28/03/19

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt die Entsendung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes Wismar, Frau Grit Glanert, als Mitglied in den Aufsichtsrat Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH.

- Zustimmung -

Abstimmungsergebnis: - einstimmig-

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 8: Änderung der Kita-Satzung

Herr Zornow erläutert die erneute Änderung der Kita-Satzung, in der es erstens um das Aufnahmealter in der Kita geht und zweitens um eine weitere Schließzeit, um nötige Sanierungs- u. Reparaturarbeiten bzw. die Grundreinigung durchführen zu können, die im laufenden Betrieb nicht möglich sind. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 zugestimmt und die Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr.: 29/03/19

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen die Kita-Satzung zu ändern.

Änderungen Kita-Satzung:

§ 2 Grundsätze

- (2) In der Krippe werden grundsätzlich Kinder, ab dem Monat in dem Sie das erste Lebensjahr vollenden bis zum Beginn des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. Der Träger kann im Ausnahmefall in Abhängigkeit von der Auslastungssituation davon abweichen.

§ 3 Aufnahme

- (1) ~~Die Kindertageseinrichtung kann ein Kind ab dem vollendeten 6. Lebensmonat aufnehmen, wenn es sich in einer größeren Gruppe zurechtfindet und die Anregungen der Kindertageseinrichtung verarbeiten kann.~~
- (3) Die Personensorgeberechtigten zeigen den Bedarf auf Förderung in der Kindertageseinrichtung drei Monate vor Aufnahme in die Einrichtung schriftlich bei dem Träger an. ~~Für die frühkindliche Förderung eines Kindes, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der Agentur für Arbeit beizufügen.~~

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(3) Die Kindertageseinrichtung ist geschlossen:

- Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr
- In der ersten Woche der Winterferien

- Zustimmung –

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 9: Billigung der Vorentwurfsunterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Die Darstellung des Sachverhaltes in dieser Beschlussvorlage erfolgt durch **Herrn Hoth**.

Beschluss-Nr.: 30/03/19

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst:

1. Billigt in der vorliegenden Fassung die Vorentwurfsunterlagen zum einfachen Bebauungsplan Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie den Vorentwurf der Begründung und bestimmt diese im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung.
2. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die „Bahnhofstraße“
Im Osten:	durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ in 2. und 3. Reihe sowie durch die Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis zur Schulsporthalle der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
Im Süden:	durch den Bereich des Kreisverkehrs „Strandstraße“, „Barther Straße“ und „Jordanstraße“
Im Westen:	durch die Bebauung entlang der „Strandstraße“ einschließlich der Bebauung entlang der „Schulstraße“ bis kurz vor der Straße „Neue Reihe“
3. Der ursprüngliche Geltungsbereich, welcher im Zuge des Aufstellungsbeschlusses festgelegt wurde, wird wie folgt reduziert und ergänzt (Gemarkung Zingst, Flur 8):

Reduzierung Flurstück 294/7 und Ergänzung Flurstücke 296/2 und 296/3 im südwestlichen Plangebiet, Schulstraße

Ergänzung Flurstücke 205/7 und 200/2 im östlichen Plangebiet, Gebäude mit den Hausnummern Schulstraße 7, 7a, 9, 11 und 13

Ergänzung Flurstücke 173/5, 175/7, 181/6, 181/1, 451, 183, 182, 165/7 (teilw.), 153/4, 153/2, 154/2, 151/29, 152/2, 151/18, 151/27, 151/19 (teilw.), und 154/3 (teilw.) im nördlichen Plangebiet, Gebäude mit der Hausnummer Strandstraße Nr. 32/ Verkehrsflächen an der Bahnhofstraße/ Strandstraße

4. Der Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 33 „südliche Strandstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie der Vorentwurf der Begründung, soll für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung der vorher genannten Vorentwurfsunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

- Zustimmung –

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 10: Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Herr Reichelt erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 31/03/19

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt:

1. Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
2. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Straße „Gartenweg“
Im Osten:	durch die Straße „Rosenberg-Siedlung“
Im Süden:	durch die „Lindenstraße“
Im Westen:	durch die westlich an die Straße „Rosenberg“ anschließende Bebauung in 2. bzw. 3. Reihe
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Das Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, Firsthöhe) soll bestandsorientiert (in Anlehnung an die Aussagen zum Rahmenplan „Innenentwicklung“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst) festgesetzt werden, wobei für rückwärtige Gebäude in 2. oder 3. Reihe eine Abstufung vorgesehen wird,

- die bestehende kleinteilige und aufgelockerte Bebauungsstruktur soll durch Festsetzungen zur Gebäudelänge (bis maximal 16m) unter Wahrung einer straßenseitenbezogenen Bautiefe (Baugrenzen mit Abstand zur Straße) gesichert werden,
 - Festsetzung eines Mindestabstandes von Stellplätzen und Nebenanlagen zur Straße.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- Zustimmung –

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung:	15	Ja-Stimmen:	12
davon teilnehmend:	12	Nein-Stimmen:	0
		Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

TOP 11: Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Erläuterungen zu dieser Beschlussvorlage werden von **Herrn Reichelt** vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 32/03/19

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst beschließt folgende Satzung:

**Satzung
der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Veränderungssperre für den
Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34
„Rosenberg“
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht**

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst vom _____._____._____. folgende Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung (Planungsziele) im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ohne Umweltbericht der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch die Straße „Gartenweg“
Im Osten:	durch die Straße „Rosenberg-Siedlung“
Im Süden:	durch die „Lindenstraße“
Im Westen:	durch die westlich an die Straße „Rosenberg“ anschließende Bebauung in 2. bzw. 3. Reihe

2. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Grundstücke, welche sich im Plangeltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 34 „Rosenberg“ befinden.

Ein Lageplan mit eingezeichnetem Plangeltungsbereich ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der einfache Bebauungsplan Nr. 34 „Rosenberg“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 Abs. 5 BauGB), spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Zingst, den ____.

- Siegel -

A. Kuhn

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zingst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

- Zustimmung –Abstimmungsergebnis: **- einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	12
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	12	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

**TOP 12: Gemeindenachbarliche Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Wohn-, Misch-
und Gewerbegebiet „hafenbereich“ der Stadt Barth**

Die Beschlussvorlage wird von **Herrn Hoth** vorgestellt.

Beschluss-Nr.: 33/03/19

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst stimmt der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“ der Stadt Barth zu. Es werden weder Anregungen noch Hinweise hervorgebracht.- **Zustimmung –**

Abstimmungsergebnis: **- einstimmig-**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der		Ja-Stimmen:	12
Gemeindevertretung:	15	Nein-Stimmen:	0
davon teilnehmend:	12	Stimmenenthaltungen:	0

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung waren 0 Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Der **Vorsitzende der Gemeindevertretung** beendet die Sitzung um **19:10 Uhr**

L I P K E
Vorsitzender der GV

M E Y E R
Protokollführerin